

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

BNW3-N-0819/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Plan

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

Zika Michaela

02252 9025

Durchwahl

22286

Datum

07.07.2016

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 165 – „Alter Teich“, Parz.Nr. 1476, 1428, 1501 und 1502, KG Pottendorf, Marktgemeinde Pottendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das sich auf den Parz.Nr. 1476 (nur der Waldanteil), 1428, 1501 und 1502, jeweils KG Pottendorf, befindliche und auf dem diesem Bescheid beiliegenden, verklausulierten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageplan ausgewiesene Naturgebilde „Alter Teich“ zum **Naturdenkmal**.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Die jagdliche Nutzung mit Ausnahme der Errichtung von Futterstellen.
2. Die fischereiliche Nutzung.
3. Die Wegesicherung, das bedeutet die Entfernung von gefährdenden Ästen und Bäumen entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen.
4. Das Freihalten der an das Naturdenkmal angrenzenden Wiesenfläche auf Parz.Nr. 1476, KG Pottendorf, von Gehölzbewuchs bzw. die Entfernung des Überhangs sowie das Freischneiden der angrenzenden Wege.
5. Das Schneiden der Kopfweiden.
6. Die Entfernung von Verklausungen zur Verhinderung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb des Naturdenkmals.

7. Die Errichtung und Instandhaltung von Drainagen in den Biberdämmen sowie die allfällige unbedingt erforderliche Entfernung von Biberdämmen, allerdings nur in Abstimmung mit dem Bibermanagement.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beurkundet, dass zwischen den Grundeigentümern, das sind die Marktgemeinde Pottendorf und Herr Robert WAPPL, einerseits und dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, andererseits unter Einbeziehung des Fische-Piesting Erhaltungsverbandes, vertreten durch Herrn Obmann Bürgermeister Roman STACHELBERGER, eine Vereinbarung über den Erhalt einer Entschädigung in Höhe von € 46.307,84 für die Marktgemeinde Pottendorf und in Höhe von € 3.671,61 für Herrn Robert WAPPL getroffen wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 24 und 30 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Seitens der Abteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Anregung eingebracht, das im Spruch dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Feststellung, ob das gegenständliche Naturgebilde „Alter Teich“ Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, wurde die Amtssachverständige für Naturschutz im Rahmen einer mündlichen Verhandlung um fachliche Beurteilung ersucht.

Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz lauten:

„Befund:

Nordwestlich des Ortsgebietes von Pottendorf befinden sich angrenzend an die Flüsse Alte Fische und Neue Fische Waldflächen, der sogenannte „Alte Teich“, die durch die Besiedelung des Bibers und dessen Aktivitäten einen eindrucksvollen Wandel und eine Bereicherung des Lebensraumes hinsichtlich Struktur und Artenvielfalt erfuhren. Dadurch sind wertvolle Feuchtlebensräume und offene Wasserflächen entstanden, die der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen und seltene Lebensräume für eine Vielzahl von Arten, wie zum Beispiel Amphibien, darstellen. Durch den Aufstau des Wassers sind die staunässeempfindlichen Waldbäume feuchtigkeitstoleranten Auwaldarten gewichen. Dieser Waldbestand zeigt einen besonderen Struktur- und Totholzreichtum. Dadurch dient er auch verschiedenen Vogelarten wie Grau-, Mittel- und Schwarzspecht als Lebensraum.

Mit der Naturschutzabteilung RU5 der Landesregierung sind bereits seit einigen Jahren Verhandlungen über eine Unterschutzstellung des alten Teiches und über Entschädigungen gelaufen, die in einem Z-Verfahren mündeten, in dem die für das Naturdenkmal vorgesehenen Flächen zu neuen Grundstücken zusammengelegt worden waren und neue Besitzer gefunden haben. Weiters wurde zwischen dem Land Niederösterreich und den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Pottendorf

und Herrn Robert Wappl, unter Einbeziehung des Fische-Piesting-Erhaltungsverbandes eine Vereinbarung über die Entschädigung für ein Naturdenkmal sowie unter anderem über die Wasserhaltung im Dezember 2012 unterzeichnet.

Folgende Grundstücke, die alle in der KG Pottendorf liegen, sollen unter Naturdenkmalschutz gestellt werden:

Parzelle 1428 – Grundeigentümer: Öffentliches Wassergut, Republik Österreich
Parzelle 1476 (nur Waldanteil) – Grundeigentümer: Marktgemeinde Pottendorf
Parzelle 1501 – Grundeigentümer: Marktgemeinde Pottendorf
Parzelle 1502 – Grundeigentümer: Robert Wappl

Insgesamt ist eine Fläche von ca. 6,3 ha betroffen.

Bei der Parz.Nr. 1476 handelt es sich um eine Waldfläche, in die die Gewässerparzelle Nr. 1428 hineinreicht, wobei dieser Gewässerarm im Nordwesten der Waldfläche in die angrenzende Alte Fische mündet. Der Alte Teich selbst befindet sich auf den Parz.Nr. 1501 und 1502, südlich angrenzend an die neue Fische. Der Teich ist am Ufer mit alten Kopfweiden bestockt. Es handelt sich somit um 2 getrennte, aber in unmittelbarer Nähe gelegene, Bereiche. In beiden Bereichen haben sich bereits vor etlichen Jahren Biber angesiedelt, wobei die Aktivitäten des Bibers auch über die für die Unterschutzstellung vorgesehenen Bereiche hinausgehen. Derzeit werden auch in der Alten Fische immer wieder Dämme errichtet, die von Zeit zu Zeit in Absprache mit dem Bibermanagement entfernt werden. Sofern innerhalb des Naturdenkmals Dämme errichtet werden, die die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Naturdenkmals gefährden, sollen in diese Dämme Drainagerohre eingebaut werden. Derzeit ist dafür ein Damm in dem Gewässerlauf auf der Parz.Nr. 1428 knapp oberhalb der Mündung in die Alte Fische vorgesehen. Die Instandhaltung der Wasserhaltung wird vom Fische-Piesting-Erhaltungsverband übernommen.

Die für das Naturdenkmal vorgesehenen Flächen liegen innerhalb des in der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Naura-2000-Gebietes Steinfeld. Als Schutzobjekte sind Grau-, Mittel- und Schwarzspecht ausgewiesen. Der Biber stellt ebenfalls eine Tierart nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie dar, auch wenn das Gebiet selbst nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Gutachten:

Auf den für das Naturdenkmal vorgesehenen Parzellen haben sich überaus wertvolle Feuchtlebensräume entwickelt, die für eine Vielzahl an wassergebundenen Tierarten einen Lebensraum darstellen. Neben dem Biber sind auch die Amphibien zu erwähnen, weiters die Natura-2000-Schutzgüter Grau-, Mittel- und Schwarzspecht. Der Biber findet hier einen ungestörten Lebensraum und hat durch den Aufstau des Wassers eine bemerkenswerte Landschaft geschaffen. Der alte Teich genießt somit nicht nur als Lebensraum für seltene, gefährdete bzw. nach EU-Recht geschützte Tierarten eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, sondern verleiht der Landschaft ein besonderes Gepräge. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erscheint daher unbedingt gerechtfertigt.

Nachfolgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sollen auch weiterhin möglich sein:

- 1. Die jagdliche Nutzung mit Ausnahme der Errichtung von Futterstellen.*
- 2. Die fischereiliche Nutzung.*
- 3. Die Wegesicherung, das bedeutet die Entfernung von gefährdenden Ästen und Bäumen entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen.*
- 4. Das Freihalten der an das Naturdenkmal angrenzenden Wiesenfläche auf Parz.Nr. 1476 von Gehölzbewuchs bzw. die Entfernung des Überhangs sowie das Freischneiden der angrenzenden Wege.*
- 5. Das Schneiden der Kopfweiden.*
- 6. Die Entfernung von Verklausungen zur Verhinderung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb des Naturdenkmals.*
- 7. Die Errichtung und Instandhaltung von Drainagen in den Biberdämmen sowie die allfällige unbedingt erforderliche Entfernung von Biberdämmen, allerdings nur in Abstimmung mit dem Bibermanagement.“*

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Entschädigungsverfahren

§ 30 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (2) Kommt es zu einer Entschädigungsvereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und dem Grundeigentümer oder dem Berechtigten, so ist diese im Spruch des Bescheides zu beurkunden. Für die Auslegung des Inhaltes eines derartigen Übereinkommens ist im Streitfall die Behörde, die die Vereinbarung beurkundet hat, zuständig. Die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung sind denen eines Bescheidspruches gleichzuhalten.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**7. Abteilung Naturschutz
zu ZI. RU5-ND-26000/036-2008**

-
1. die Marktgemeinde Pottendorf z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf
(Parz.Nr. 1476 und 1501, KG Pottendorf)
 2. die Öffentliches Wassergut, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
(Parz.Nr. 1428, KG Pottendorf)
 3. Herrn Robert WAPPL, Pottendorferstraße 66, 2486 Siegersdorf
(Parz.Nr. 1502, KG Pottendorf)
 4. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 5. BD2 Sekretariat Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER
 6. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S c h m i d